

I. Gutachten

Sozialausschuss

Sitzungsdatum 13.12.2012

öffentlich

Betreff:

Änderung der Gebührensatzung für das Haus Großweidenmühlstraße

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
- abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Sozialausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Haus Großweidenmühlstraße (GroßweidenmühlGebS - GroßwGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. OBM/RA

III. Abdruck an:

- | | |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. V | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Haus Großweidenmühlstraße, Haus für Frauen und Haus für Männer (GroßweidenmühlGebS – GroßwGebS) vom 27. März 1998 (Amtsblatt S. 159), geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 530)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Atr. 78 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der Betrag „2.013,--“ durch den Betrag „2.053,80“ ersetzt.
2. In Nr. 2 Buchstabe a) werden der Betrag „180,--“ durch den Betrag „210,--“ und der Betrag „225,--“ durch den Betrag „255,--“ ersetzt.
3. In Nr. 2 Buchstabe b) wird der Betrag „180,--“ durch den Betrag „360,--“ ersetzt.
4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
“3. in der Abteilung Frauen mit Kindern
 - a) für Unterbringung für Frau mit einem Kind 300,--,
für jedes weitere Kind 90,--,
 - b) für persönliche Beratung und Betreuung (gebührenpflichtig ist nur die Frau)“ 450,--.
5. In Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
6. Nr. 5 wird gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.